

Bezugspreis: In ganzen deutschen Reich: Annahmehalbes des deutschen Jährlich: ... 18 Mark. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Dresdner Journal.

Für die Gesamtleitung verantwortlich: Otto Vanc, Professor der Literatur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Anzeigen: Annahme von Anzeigen, Commissionen des Dresdner Journals. Hamburg, Berlin, Wien, Leipzig, Basel, Breslau, Frankfurt a. M.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Director der Oberhohndorf-Weinsdorfer Kohlenbahn Friedrich Winkler in Sehdewitz das Ritterkreuz 2r Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Nichtamtlicher Teil.

Dresden, 11. November.

Die feierliche Eröffnung des Landtages.

Durch Se. Majestät den König hat heute mittags 12 Uhr in dem Thronsaal des Königl. Schlosses stattgefunden.

Derselben war vormittags 9 Uhr ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche vorausgegangen, welchem die Herren Staatsminister, sowie die Directoren und Mitglieder beider Kammern beiwohnten.

Im Königl. Schlosse fand die Eröffnungsfestlichkeit im Thronsaal der II. Etage statt; in dem vor demselben gelegenen Saal befand sich eine Parade des Garderégiments mit dem Trompeterchor.

Die Herren Staatsminister, sowie die Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, ingleichen die nicht im Dienste befindlichen Königl. Kammerherren und Flügeladjutanten hatten sich um 12 Uhr ebenfalls in den Gemächern der II. Etage des Königl. Schlosses versammelt.

Nach dem Glockenschlage 12 Uhr ertönte der Paradermarsch des Garderégiments und verkündete die Ankunft des Königs. Se. Majestät erschienen in Begleitung Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen Georg und des Prinzen Friedrich August unter Vortritt der Herren Staatsminister und der übrigen Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung.

Ich habe Sie berufen, damit Sie nach verfassungsmäßiger Ordnung von neuem mit Meiner Regierung den Staatshaushalt feststellen und alle die Angelegenheiten erledigen, welche in dieser Periode Ihrer Beratung und Entschliessung durch die Interessen unseres öffentlichen Lebens zugeführt werden.

Es ist im ganzen ein günstiger Zeitpunkt, in welchem Sie wieder zu gemeinsamer Arbeit zusammentreten. Sind wir doch durch Gottes Gnade auch in diesen Jahren vor allgemeinen dem Wohlstand unseres Landes bedrohenden Gefahren bewahrt geblieben.

Merkwürdig sind nicht alle Teile des Landes von Unfällen verschont worden. Insbesondere haben wir es zu beklagen, daß die jüdische Lausitz in diesem Frühjahr abermals durch ein mit verheerenden Überschwemmungen verbundenen Unwetter getroffen worden

ist, das erhebliche Schäden verursacht und namentlich die öffentlichen Wege samt Brücken und Ufermauern in großem Umfange zerstört hat.

Wenn in manchen Erwerbsgebieten nicht mehr diejenigen Früchte erzielt werden, welche man nach früheren Erfahrungen zu erwarten berechtigt gewesen wäre, so liegt der Grund zum großen Teil in allgemein wirkenden Umständen, welche dem Einfluß der Regierungsgewalt entzogen sind.

Die wohlthätigen Folgen der geistlichen Kranken- und Unfallversicherung sind trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens unverkennbar.

Seit Ihrer letzten Versammlung sind sechs neue Eisenbahnliesen dem Verkehr übergeben und sämtliche auf dem letzten Landtage bewilligten Eisenbahnbauten in Angriff genommen worden.

Dem zu Meiner aufrechten Befriedigung sich immer kräftiger entwickelnden religiösen Leben kommt die Erhöhung des Zuschusses zu Kirchenbauten entgegen, welche Ihrem Antrage gemäß in den diesmaligen Etat aufgenommen worden ist.

Es werden Ihnen ferner zwei Gesetzentwürfe über Abänderung der hinsichtlich der Landrentenbank und der Landeskulturrentenbank bestehenden Bestimmungen vorgelegt werden, welche den Zweck verfolgen, den Rentenschuldnern einige zulässig erscheinende Erleichterungen zu gewähren.

Was die finanziellen Verhältnisse des Landes betrifft, so ist zwar in den letzten Jahren ein Rückgang bei einzelnen Einnahmequellen zu bemerken gewesen; andere dagegen haben Mehrerträge in dem Umfange geliefert, daß das vergangene Jahr den Erwartungen des Voranschlags annähernd entsprochen hat.

des Bediehens des Landes, sowie zur abermaligen Überweisung eines Teils der Einnahmen an Grundsteuer an die Schulverbände.

Noch ist es Meinem Herzen Bedürfnis, auch an dieser Stelle die Empfindungen des wärmsten Dankes für die neuen Beweise treuer Anhänglichkeit an Mein Haus zum Ausdruck zu bringen, welche ihm aus Anlaß der Vermählung Meiner vielgeliebten Nichte, der Erzherzogin Maria Josepha, von allen Teilen des Landes entgegengebracht worden sind.

So mögen Sie denn, Meine Herren Stände, Ihr Werk unter Gottes gnädigem Beistand beginnen und zum wahren Wohle des Landes vollenden!

Nachdem Se. Excellenz der Staatsminister General der Kavallerie Graf v. Fabricie die Thronrede aus den Händen Se. Majestät wieder in Empfang genommen hatte, verlas der Geh. Rat Generalstaatsanwalt Held nachstehende „Aberkündliche Mitteilung“ zur Eröffnung des 22. ordentlichen Landtages.

Aber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1885 und 1886 von den Ständen gefassten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeverammlung Folgendes zu eröffnen.

Den händischen Anträgen gemäß sind erlassen worden:

das Gesetz, die Befugnis der Polizeibehörden zum Erfasse von Aufenthaltverboten gegenüber von bestraften Personen betreffend, unter dem 15. April 1886;

das Gesetz, die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend, unter dem 15. April 1886;

das Gesetz, einige Änderungen der Rotariatsordnung vom 3. Juni 1859 und des Gesetzes vom 9. April 1872 betreffend, unter dem 19. April 1886;

das Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenrente betreffend, unter dem 22. April 1886;

das Gesetz, eine Abänderung der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betreffend, unter dem 24. April 1886;

das Gesetz, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betreffend, unter dem 27. April 1886;

das Gesetz, die Bildung von Jagdgemeinschaften und die Föhrung von Jagdschulen betreffend, unter dem 19. Mai 1886;

das Gesetz, die teilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, unter dem 18. März 1887;

das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend, unter dem 13. October 1886;

das Gesetz, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, unter dem 18. October 1886.

Auch ist, so viel die auf die zuletzt gedachten beiden Gesetze bezüglichen besonderen händischen Anträge anlangt,

a) das Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt in einer die jetzt geltenden Bestimmungen zusammenfassenden neuen Redaktion bekannt gemacht,

b) den Versicherungsbedingungen die von den Ständen gewünschte Fassung gegeben,

c) hinsichtlich der von den Privat-Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abschüssen beträge die händischerseits beantragte veränderte Einrichtung getroffen worden.

d) Nicht minder sind mit den Privat-Feuerversicherungsanstalten zu dem Zwecke der wirksameren Durchführung der wegen der Aufnahme von Mobiliar unter weicher Dachung bestehenden Vorschriften, sowie auch der Herbeiföhrung im Allgemeinen günstiger Versicherungsbedingungen Verhandlungen eingeleitet worden, welche zwar noch nicht zum völligen Abschluß gelangt sind, jedoch ein baldiges günstiges Ergebnis erwarten lassen.

e) Auch ist der auf Abänderung des zweiten Absatzes von § 10 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 bezügliche händische Antrag in Erwägung gezogen worden; es ist inzwischen die Regierung zu der Ansicht gelangt, daß eine Abänderung der fraglichen Gesetzesbestimmung teils wegen der, die Befestigung captiver Versicherungsbedingungen ermöglichenden Widerruflichkeit der Konfession nicht nötig, teils auch, wenn statt der jetzigen Bestimmungen die allgemeinen Rechtsgrundsätze eintreten sollten, für die Versicherungsnehmer nicht einmal von Vorteil sein würde.

f) Endlich ist auch erwogen worden, ob im Interesse einer größeren Verbreitung der freiwilligen Abtheilung der Landesbrandver-

sicherungsanstalt die Anstellung von Versicherungsagenten für zweckmäßig zu achten sei; die Regierung glaubt aber in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Pleenums der Brandversicherungskammer, hiervon absehen zu sollen, und hofft den damit beabsichtigten Zweck durch einige andere neuerdings getroffene Maßregeln erreichen zu können.

Von der der Staatsregierung in der händischen Schrift vom 26. März 1886 erteilten Ermächtigung zu provisorischem Erlaß einer Verordnung, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, ist durch Publikation der diesen Gegenstand betreffenden, am 1. April 1887 in Kraft getretenen Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. März d. J. Gebrauch gemacht worden.

Die Petition des Invaliden Jakob Hantusch in Glaubnitz, Bewährung einer Unterstützung auf die vor seiner Pensionierung als Invalid fallende Zeit betreffend, ist durch entsprechende Bescheidung und Verhängung deselben erledigt worden.

Die Petition des Invaliden, früheren Chauffeur- und Eisenbahnarbeiters Hermann Schölger, hat dadurch, daß demselben anstatt der früher nur auf Zeit erteilt gewesenen Pensionzulage eine solche von gleicher Höhe auf Lebenszeit erteilt worden ist, Erledigung gefunden.

Die zugefügten weiteren Erörterungen wegen Errichtung einer Apotheke in Großhartmannsdorf haben stattgefunden, jedoch die Überzeugung begründet, daß einerseits ein unbefriedigtes Bedürfnis zur Anlegung einer Apotheke in Großhartmannsdorf nicht vorhanden ist, und andererseits durch letztere das Fortbestehen einer benachbarten Apotheke ernstlich in Frage gestellt werden würde.

Dem Gesuche des Gemeinderats zu Neubitz um Einführung der Revidierten Städteordnung daselbst ist die Regierung zur Zeit nicht näher getreten, weil die Verhandlungen wegen Uebersiedlung verschiedener Vororte von Leipzig in den Gemeindebezirk der letzten Stadt mit Aussicht auf Erfolg im Gange sind.

Um dem in einigen Gegenden hervorgetretenen Mangel an Ärzten abzuwehren, sind an mehreren Orten, welche bisher ohne Ärzte entbehrten, Beihilfen an Ärzte, welche sich neuerdings zur dortigen Niederlassung entschlossen haben, gewährt, und an einigen anderen Orten die bisherigen Beihilfen erhöht worden.

Die fernere Ausbildung von Heilgehilfen ist abgestellt worden.

Die beantragte Erwägung darüber, ob es angemessen sei, die kostenfreie Entscheidung in Sachen des Unterstützungsmöhlens einzuföhren, hat zu dem Ergebnisse geföhrt, die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung geratener erscheinen zu lassen, zumal es noch den angelegtesten Erörterungen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten, insbesondere Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Coburg, Gotha, Meiningen und Altenburg ebenso gehalten wird.

Wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der Realgymnasien sind Verhandlungen mit den übrigen Bundesregierungen eingeleitet worden und haben zu einer entsprechenden Vereinbarung geföhrt.

Weiter ist eine Vereinbarung mit der Königl. Preussischen Regierung dahin getroffen worden, daß für die Zulassung zu den technischen Staatsprüfungen das Studium auf den polytechnischen Hochschulen beider Staaten als gleichstehend anerkannt wird.

Wegen gegenseitiger Anerkennung der technischen Prüfungszeugnisse sind die Verhandlungen noch im Gange.

Für Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrgebäuden sind, der Befürwortung der Stände entsprechend, erhöhte Beträge in den Staatshaushaltetat eingestellt worden.

Von der Ermächtigung, die Aufhebung des Realgymnasiums zu Plauen einzuleiten, ist Gebrauch gemacht worden.

Über die mit der Gemeinde wegen Errichtung einer Realschule gepflogenen Verhandlungen wird besondere Mitteilung erfolgen.

Wegen Errichtung eines Gymnasiums zu Schneeberg sind im Staatshaushaltetat die erforderlichen Einstellungen bewirkt.

Die Erörterungen wegen Errichtung einer Volksschule für Taubstumme und einer Anstalt für geistesschwache Taubstumme sind fortgesetzt worden. Zur Zeit aber ist die Angelegenheit zu enllicher Ordnung noch nicht reif.

Die von den Ständen beantragte Erklärung zu §§ 3 und 21 des Parochialstengesetzes vom 8. März 1838 ist mittelst Verordnung vom 7. Mai d. J. dieses Jahres erlassen worden.

Die bei Eröffnung der vorigen Ständerversammlung im Bau begriffenen Eisenbahnliesen Vöschappel-Wildbrunn, Wilschthal-Ehrenfriedersdorf mit Zweigbahn Gerold-Thum, Klingenthal-sächsisch-böhmische Landesgrenze, Weithain-Leipzig und Schöhen-Schleiz sowie die für Rechnung der Herzogl. Sachsen-altenburgischen Regierung erbaute und seitens der Königl. sächsischen Regierung erpachtete Linie Ronneburg-Neueseltz sind dem Betriebe übergeben worden, während der Bau der vom vorigen Landtage beschlossenen Eisenbahnliesen Stolberg-Jwenditz, Mügeln-Retzschau-Treben, Leipzig (bayerischer Bahnhof)-Plagwitz, Annaberg-Schwarzenberg, Grünstädtel-Rittergrün und Schönfeld-Geier in Angriff genommen worden ist und thunlichst gefördert wird.

Dagegen sind für die Linie Schönberg-Dirschberg an der Soale die speziellen Vorarbeiten noch nicht ab-